

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 30. November 2010

895

GRG NR.	08	IN 50	295
---------	----	-------	-----

Interpellation Martin Stuber vom 27. Oktober 2010

"Aufhebung der Regionalen Untersuchungsgefängnisse RUG Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die regionalen Untersuchungsgefängnisse (RUG) dienen gemäss § 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB; RB 311.1) für Untersuchungs- und Sicherheitshaft, für vorläufige Festnahmen und Polizeigewahrsam sowie ausnahmsweise für den Vollzug von Disziplinar massnahmen gegenüber Eingewiesenen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene in Kalchrain. Die Aufsicht über die Vollzugseinrichtungen des Kantons Thurgau obliegt nach § 8 Abs. 2 EG StGB dem Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Innerhalb des Departementes sind die regionalen Untersuchungsgefängnisse der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug im Generalsekretariat unterstellt, die nach § 8 der Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung; RB 340.31) auch die Hausordnung für diese Einrichtungen zu erlassen hat.

Nachdem mit der Neuorganisation der Bezirke und der Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen per 1. Januar 2011 die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Thurgau neu organisiert und die Bezirksämter aufgehoben werden, war es angezeigt, auch die Organisation der regionalen Untersuchungsgefängnisse zu überprüfen.

Gemäss § 2 der vom Regierungsrat in Umsetzung von § 32 Abs. 2. des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; ABI Nr. 26/2009, S. 1594) am 21. September

2010 verabschiedeten Verordnung über die Organisation der Staatsanwaltschaft (ABl. Nr. 38/2010, S. 2243) wurden die Sitze der einzelnen Abteilungen der neuen Staatsanwaltschaft wie folgt festgelegt:

- Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle und organisierte Kriminalität, Staatsanwaltschaft Frauenfeld und Jugendanwaltschaft in Frauenfeld;
- Staatsanwaltschaft Bischofszell in Bischofszell
- Staatsanwaltschaft Kreuzlingen in Kreuzlingen.

An den Standorten Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden werden inskünftig keine Strafverfolgungsbehörden mehr untergebracht sein, weshalb dort auch keine Untersuchungsgefängnisse mehr betrieben werden müssen. Dies wurde zwar nicht explizit in der Botschaft des Regierungsrates vom 24. Juni 2008 zur Neueinteilung der Bezirke und zur Umsetzung des Schweizerischen Zivil- und Strafprozessrechts festgehalten, aber im Verlaufe der Gesetzesberatungen so kommuniziert. Die nun kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erhobene Kritik an dieser Konzeption überrascht daher.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Fragen 1 und 2

Es trifft zu, dass die Kantonspolizei sich in ihrer Stellungnahme vom 19. August 2010 gegenüber dem DJS kritisch zu § 7 des Entwurfs zur Änderung der Justizvollzugsverordnung und zur darin vorgesehenen Aufhebung der RUG Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden geäußert hat. Allerdings liegt die Verantwortung für die Führung der RUG nicht bei der Kantonspolizei, sondern bei der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug. Zudem hat über Verordnungsänderungen letztendlich der Regierungsrat zu entscheiden.

Betrachtet man die Belegungszahlen der regionalen Untersuchungsgefängnisse über für Jahre 2007 bis 2010 (Stand bis Oktober 2010), ergeben sich folgende Auslastungen:

Gefängnis	Plätze	Verpflegungstage				Auslastung in %			
		2007	2008	2009	2010 (bis Okt.)	2007	2008	2009	2010 (bis Okt.)
RUG Arbon	4	39	38	51	18	2,7	2,6	3,5	2,1
RUG Bischofszell	6	530	927	874	874	24	42,2	39,9	47,9
RUG Diessenhofen	2	13	13	11	10	1,8	1,8	1,5	1,6
RUG Frauenfeld	6	1'375	1'475	1'270	1'185	62,8	67,2	58,0	64,9
RUG Kreuzlingen	11	1'670	1'355	1'394	1'458	41,6	33,7	34,7	43,6
RUG Münchwilen	2	68	36	33	70	9,3	4,9	4,5	11,4
RUG Steckborn	4	415	417	318	475	37,9	28,5	21,8	39
RUG Weinfelden	2	71	45	38	30	9,7	6,2	5,2	4,5
Alle RUG	37	4'181	4'306	3'989	4'120	29,5	31,8	29,5	36,7
Kantonalgefängnis	56	17'178	19'357	20'008	17'629	84,3	94,4	97,9	100

Diese Zahlen, die im Übrigen auf den Rückmeldungen der regionalen Untersuchungsgefängnisse beruhen und den gesamtschweizerischen Normen zur Berechnung von Verpflegungstagen entsprechen, belegen, dass die in der Interpellationsbegründung dargestellte Häufigkeit von Inhaftierungen zu relativieren ist. Sollten einzelne Unterbringungen in der Tabelle nicht erfasst worden sein, kann es sich dabei nur um kurzfristige Platzierungen ohne Verpflegung handeln, was indessen nicht dem Normalfall entspricht. Auf jeden Fall erscheint es nicht als zwingend, die regionalen Untersuchungsgefängnisse Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden lediglich noch für vorläufige Festnahmen der Kantonspolizei und Polizeigewahrsam weiter zu betreiben. Untersuchungs- und Sicherheitshaft, für deren Anordnung und Durchführung nicht die Kantonspolizei zuständig ist, wird inskünftig dort vollzogen, wo auch durch die Staatsanwaltschaft die notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, nämlich in den RUG Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen oder im Kantonalgefängnis in Frauenfeld. Disziplinar massnahmen gegenüber Personen aus dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene in Kalchrain, für die ebenfalls nicht die Kantonspolizei zuständig ist, können zudem problemlos im Kantonalgefängnis in Frauenfeld oder im RUG Frauenfeld durchgeführt werden.

Mit der beabsichtigten Schaffung von sogenannten „Abstandszimmern“ wie beim Polizeiposten in Romanshorn, die von der Kantonspolizei betrieben werden und kurze Unterbringungen während der Büroöffnungszeiten ermöglichen, dürften sich die aufgezeigten Probleme überdies zumindest teilweise lösen lassen.

Frage 3

In einem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Bericht zur Überprüfung der früheren Bezirksgefängnisse vom 30. März 2001 wurde festgestellt, dass verschiedene Be-

zirksgefängnisse in baulicher Hinsicht den Standards der übergeordneten Gesetzgebung für den Freiheitsentzug nicht genügten. Aus diesem Grunde wurden diverse bauliche, aber auch organisatorische und personelle Massnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. Aus Kostengründen wurde jedoch bewusst darauf verzichtet, auch die Kleingefängnisse Arbon, Diessenhofen, Münchwilen und Weinfelden ohne Spazierhof umfassend anzupassen. Es erfolgten lediglich kleinere Revisionsarbeiten. Allerdings schränkte der Regierungsrat in der Folge die Unterbringungsdauer in diesen Einrichtungen ein. So wurde im geltenden § 7 der Justizvollzugsverordnung festgehalten, dass in den RUG Arbon, Diessenhofen, Münchwilen, Romanshorn und Weinfelden nur kurze Inhaftierungen bis maximal 48 Stunden durchgeführt werden dürfen und längere Unterbringungen nur im Kantonalgefängnis sowie in den RUG Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen und Steckborn zulässig sind.

Als sich zudem mit der Schweizerischen Strafprozessordnung ein Wechsel vom bisherigen Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell abzeichnete, der im Kanton Thurgau eine umwälzende Neuordnung der Strafverfolgungsbehörden notwendig machte, erschien es als richtig, auch bezüglich weiterer Sanierungen der regionalen Untersuchungsgefängnisse Zurückhaltung zu üben und zunächst das Gesetzgebungsverfahren zur Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden im Kanton Thurgau abzuwarten, was einer vorausschauenden Planung entspricht.

In diesem Zusammenhang ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Europarat seit einer im Jahre 2004 erschienenen Publikation mit dem Titel „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 – 2003“ im Jahre 2006 die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ als „Empfehlung Rec (2006) 2“ verabschiedete. In den Jahren 2006 und 2008 wurden zudem weitere Empfehlungen im Bereich des Strafvollzugs vom Ministerkomitee angenommen. Es handelte sich dabei um die „Empfehlung Rec (2006) 13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmassnahmen gegen Missbrauch“ und um die „Empfehlung Rec (2008) 11 betreffend die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“. Beim Freiheitsentzug handelt es sich mithin um ein Gebiet, dessen Bedingungen laufend überprüft und weiterentwickelt werden.

Gestützt auf das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SR 0.106) überprüft das Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) mittels periodischer Besuche laufend die Einhaltung der obgenannten Grundsätze. Per 1. Januar 2010 hat zudem der Bund mit dem Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (SR 150.1) zusätzlich eine nationale Kommission zur Verhütung von Folter eingerichtet, die nun die Einrichtungen des Freiheitsentzuges ebenfalls regelmässig überprüfen wird.

Hauptkriterium für die Aufhebung der zur Diskussion stehenden RUG ist nicht in erster Linie die Nichteinhaltung der Strafvollzugsgrundsätze, sondern wie bereits verschiedentlich dargelegt die Neuorganisation der Strafvollzugsbehörden.

Frage 4

Mit der Schaffung von Abstandszimmern dürften sich die in der Interpellation dargelegten Erschwernisse in den Arbeitsabläufen bei der Kantonspolizei zumindest teilweise ausgleichen lassen. Für längere Inhaftierungen werden neu die RUG Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen sowie das Kantonalgefängnis aufzusuchen und damit etwas längere Fahrten in Kauf zu nehmen sein. Nachdem indessen für jede der drei Polizeiregionen rund um die Uhr jeweils zwei Patrouillen, also für das gesamte Kantonsgebiet insgesamt sechs Patrouillen im Einsatz stehen, werden sich die aufgezeigten Schwierigkeiten nicht so gravierend präsentieren, wie sie in der Interpellationsbegründung dargestellt werden. Dies gilt umso mehr, als die aufgezeigten Probleme angesichts der Häufigkeit von Inhaftierungen (vgl. Tabelle bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2) auch etwas zu relativieren ist.

Frage 5

Wie die Belegungszahlen bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 zeigen, bestand im Kanton Thurgau bis anhin noch nie die Situation, dass alle heute zur Verfügung stehenden 93 Zellenplätze belegt waren. Diese Situation wird auch bei 79 Gefängnisplätzen kaum eintreten.

Im Weiteren ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass der Kanton Thurgau Mitglied des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen ist (RB 341.1). Die Zusammenarbeit im Straf- und Massnahmenvollzug zwischen den Ostschweizer Kantonen kann als sehr gut bezeichnet werden. Es war in den vergangenen Jahren auf jeden Fall noch nie ein Problem, Plätze für Inhaftierungen von Personen aus dem Kanton Thurgau zu finden. Sollte sich somit einmal ein Engpass bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten im Kanton Thurgau ergeben, kann dieser im Rahmen des Strafvollzugskonkordates gelöst werden.

Frage 6

Die ostschweizerische Strafvollzugskommission, der unter anderem auch der Chef des DJS angehört, tritt jährlich zweimal zusammen. Ein regelmässiges Traktandum dieser Sitzungen ist die ostschweizerische Anstaltsplanung. Das Konkordatssekretariat verfolgt die Entwicklung der Belegungszahlen und das in der Ostschweiz für die verschiedenen Straf- und Massnahmenvollzugsformen zur Verfügung stehende Platzangebot sehr aufmerksam und unterbreitet den Regierungsvertreterinnen und -vertretern in der Kommission periodische Berichte verbunden mit Anträgen zur Aufstockung oder zur inhaltlichen Anpassung des Platzangebotes. Dabei werden auch das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene in Kalchrain sowie das Kantonalgefängnis in die Planungen einbezogen. Sollte für den Kanton Thurgau effektiv ein Handlungsbedarf entstehen, wird das DJS dem Regierungsrat selbstverständlich die notwendigen Massnahmen rechtzeitig vorschlagen. Zurzeit können die Bedürfnisse indessen auch mit einer um 14 Plätze leicht reduzierten Anzahl Gefängniszellen abgedeckt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach